

Entscheidung Nr. 494/2025/2026
Spiel: SC Preußen Münster – Hertha BSC
Datum: 08.03.2026

17.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 17.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in einem Fall in Tateinheit mit nicht ausreichendem Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) der DFB Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.800,- Euro belegt.
2. Der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA

13.07.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem SC Preußen Münster und der Hertha BSC am 08.03.2026 in Münster

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in einem Fall in Tateinheit mit nicht ausreichendem Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) der DFB Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.800,- Euro belegt.
2. Der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichter Felix Bickel, Medienberichte, die schriftlichen Stellungnahmen der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA sowie die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden im Münsteraner Fanblock drei pyrotechnischen Gegenständen (Rauchtöpfe) entzündet (Fall 1).

In der 45. Spielminute sollte ein On-Field-Review durch den Schiedsrichter vorgenommen werden. Bevor der Schiedsrichter in der Review-Area ankam, sprang ein verummter Anhänger von Preußen Münster in den Innenraum und kappte die Stromzufuhr des Monitors. Er gelangte unter Mithilfe eines weiteren verummten Münsteraner Anhängers zurück in den Fanblock. Zeitgleich wurde im Fanblock ein Banner mit der Aufschrift „Dem VAR den Stecker ziehen“ gezeigt. Weder der in dem Bereich der Review-Area postierte Ordner noch sich in dem Bereich befindliche Mitarbeiter der Fanbetreuung konnten rechtzeitig eingreifen. Der Bildschirm in der Review-Area blieb in der Folge für die Überprüfung schwarz (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Das Einwirken auf den Spielablauf durch Sabotage an Teilen der technischen Infrastruktur stellt ebenso ein unsportliches Verhalten nach § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung dar (Fall 2).

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Preußen Münster hat zudem gegen § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (nicht ausreichender Ordnungsdienst) verstoßen. Danach hat der Platzverein u.a. für eine einwandfreie Abwicklung des Spiels sowie für den Schutz und die Sicherheit der Spieler und der Schiedsrichter zu sorgen. Aufgabe des Ordnungspersonals ist es danach, mögliche Störungen und Gefahren abzuwenden. Dieser Organisationspflicht ist Preußen Münster nicht nachgekommen, da der eine vorhandene Ordner das Kappen der Stromzufuhr des VAR-Monitors nicht verhindern konnte und der Spielablauf dadurch gestört wurde (Fall 2).

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.800,- Euro.

Vorfälle wie der o.g. Fall 2 stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Straferleichternd wird die Dynamik des Geschehensablaufs berücksichtigt sowie dass ein Ordner im Bereich des VAR-Monitors postiert war. Strafschärfend fällt ins Gewicht, dass das Spiel durch den Stromausfall am VAR-Monitor beeinträchtigt wurde, da dieser bei einer On-Field-Überprüfung schwarz blieb. Unter weiterer Berücksichtigung dessen, dass Preußen Münster selbst plant, künftig eine höhere Anzahl Ordner in dem Bereich des VAR-Monitors zu postieren, um Ereignisse, die den Spielablauf beeinflussen zu verhindern, beantragt der DFB-Kontrollausschuss unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte im **summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 21.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –